



Liebe Leserinnen und Leser aus Frankreich, Deutschland und der Schweiz,

in diesem Infobulletin dreht sich vieles um das Thema Rente: Was muss ich beachten, wenn ich jetzt oder künftig Renten aus verschiedenen Ländern beziehe? Wie kann ich eine Rente aus dem einen Land beziehen, während ich im anderen noch arbeite? Und wie bin ich als ehemalige:r Grenzgänger:in krankenversichert?

Mit unserem Infobulletin möchten wir Ihnen die wichtigsten Informationen mitgeben. Wenn Sie darüber hinaus noch Fragen haben, ist vielleicht eine unserer kommenden Veranstaltungen interessant für Sie: Die INFOBEST Vogelgrun/Breisach organisiert am 2. Juli 2024 einen spannenden interaktiven Online-Workshop zu Behandlungen im Nachbarland (Frankreich/Deutschland) für Nicht-Grenzgänger:innen, wie eben zum Beispiel auch Rentner:innen.

Auch für unsere jüngeren Leser:innen haben wir News: Das Land Baden-Württemberg und die Région Grand Est erkennen im Juli und August 2024 gegenseitig Bahntickets von jungen Menschen an. Junge Inhaber:innen eines Deutschlandtickets oder eines *Pass Jeune* aus Baden-Württemberg bzw. der Région Grand Est können dann kostenlos die Regionalzüge des Nachbarlands nutzen. Genauereres dazu finden Sie ebenfalls in diesem Infobulletin.

Eine gute Lektüre wünscht Ihnen

Ihr INFOBEST-Netzwerk

INHALTSVERZEICHNIS

FRANKREICH

1. Die französische ANTS heißt jetzt „France Titres“
2. Steuermeldepflicht von Immobilien in Frankreich: Frist bis 30. Juni 2024

SCHWEIZ

3. Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland
4. Bundesrat verabschiedet Bericht zu den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise

GRENZÜBERSCHREITEND

5. Wie kann ich Renten aus verschiedenen Ländern beziehen?
6. Besonderheiten bei Rentenbezug in Frankreich und gleichzeitiger Weiterbeschäftigung in Deutschland
7. Grenzüberschreitende Mobilität: Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, das Saarland und die Région Grand Est erkennen im Sommer gegenseitig Bahntickets von jungen Menschen an
8. FRED.info – Das digitale deutsch-französische Bürgerportal

INFOBEST-NETZWERK

9. Erinnerung: Online-Workshop zu Behandlungen im Nachbarland (Frankreich/Deutschland) für Nicht-Grenzgänger:innen am 2. Juli 2024
10. Umfrage: Haben Sie bereits Behördengänge im Nachbarland erledigt?
11. Öffnungszeiten und kommende Sprechstage

FRANKREICH

DIE FRANZÖSISCHE ANTS HEIßT JETZT „FRANCE TITRES“

Die französische Vermittlungsbehörde ANTS (*Agence nationale des titres sécurisés*), die beim Beantragen von Ausweisdokumenten und Führerscheinen zuständig ist, hat ihren Namen zu *France Titres* geändert.

Die Umbenennung der ANTS erfolgte aufgrund der Entwicklung der Digitalisierung von Dokumenten und Verfahren. Durch das neu eingeführte Programm *France Identité* (eine Dienstleistung zum Identitätsnachweis), möchte die Behörde ihren Service verbessern. *France Titres* soll ebenso die Nutzung von Dokumenten vereinfachen, wie z. B. die des neuen digitalen Führerscheins oder die von den EU-Mitgliedstaaten eingeführte digitale Brieftasche.

Auf der Website von [!\[\]\(a03a7eb2f4046e1d3c76772003e549ea_img.jpg\) France Titres](#) können bereits folgende Dienstleistungen in Anspruch genommen werden:

- Beantragung eines neuen Personalausweises oder Reisepasses;
- Anmeldung zur Führerscheinprüfung;
- Adressänderungen auf dem Personalausweis oder dem Reisepass;
- Beantragung der Ausstellung eines Führerscheins;
- Adressänderungen auf der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs;
- Erstzulassung eines Fahrzeugs in Frankreich

Die Verordnung, die die Umbenennung der ANTS in *France Titres* und deren neue strategischen Zielvorgaben offiziell festlegt, wurde am 28. Februar 2024 im *Journal Officiel* (frz. Bundesgesetzblatt) veröffentlicht.



Quelle:

[!\[\]\(870f5d5e9c0d57485634be3ecf52f3ca_img.jpg\) Démarches administratives -L'ANTS, qui vous accompagne pour l'obtention de vos documents d'identité, devient France Titres | Service-Public.fr](#)

STEUERMELDEPFLICHT VON IMMOBILIEN IN FRANKREICH: FRIST BIS 30. JUNI 2024

Im Jahr 2023 wurde eine neue Meldeverpflichtung für Immobilieneigentümer:innen eingeführt. Wenn Sie eine (oder mehrere) Immobilien in Frankreich besitzen, müssen Sie der Steuerbehörde für jede Räumlichkeit angeben, zu welchem Zweck Sie sie nutzen (Haupt- oder Nebenwohnung), sowie Identitätsangaben über die Bewohner:innen machen, wenn Sie nicht selbst in der Wohnung leben.

Haben Sie die Erklärung für die Immobilie(n), die Sie besitzen bereits im letzten Jahr getätigten und hat sich an den gemachten Angaben nichts geändert, müssen Sie dieses Jahr diesbezüglich nichts unternehmen.

Meldung über das Internet

Hingegen müssen Sie unbedingt bis spätestens 30. Juni 2024 Ihrem Finanzamt die *Déclaration d'occupation des biens par le propriétaire* (Erklärung über die Nutzung der Immobilie) übermitteln, wenn

- Sie nach dem 1. Januar 2023 Eigentümer:in einer Immobilie geworden sind,
- Sie eine Wohnung vermieten und Ihr:e Mieter:in im Jahr 2023 ausgezogen ist, oder
- Ihr Zweitwohnsitz zu Ihrem Hauptwohnsitz geworden ist oder umgekehrt.

Die Meldung muss grundsätzlich über das Online-Tool der französischen Steuerverwaltung erfolgen. Zutritt darauf erhalten Sie, indem Sie in Ihrem persönlichen Account (*votre espace particulier*) auf www.impots.gouv.fr die Rubrik "Gérer mes biens immobiliers" anklicken. Bei Bedarf können Sie sich zwecks Hilfestellung an einen *Espace France Services* wenden.

Meldung über Papierformular

Sollten Sie jedoch nicht in der Lage sein, die Erklärung online vorzunehmen, bietet Ihnen die Steuerverwaltung die Möglichkeit ein entsprechendes Formular (Nr. 1208-OD-SD) auf www.impots.gouv.fr herunterzuladen. Das ausgefüllte Dokument ist dann Ihrem örtlichen Finanzamt zu übermitteln, bzw., wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, dem Finanzamt, welches für die Ortschaft in der sich Ihre (jeweilige) Immobilie befindet, zuständig ist.

Hintergrund

Die Belegungserklärung dient der Feststellung durch die Steuerbehörde, ob eine Immobilie der Wohnsteuer für Zweitwohnsitze bzw. der Steuer auf leerstehende Wohnungen unterliegt oder ob sie von der Wohnsteuer auf Hauptwohnsitze befreit ist. Die Nichteinhaltung der Meldepflicht kann mit einer Geldstrafe von 150 € pro Objekt, für das die erforderlichen Informationen nicht übermittelt wurden, geahndet werden.

Quellen und Zusatzinformationen (nur auf Französisch):

- ☒ <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A17346>
- ☒ <https://www.impots.gouv.fr/actualite/gerer-mes-biens-immobiliers-le-service-en-ligne-pour-les-usagers-proprietaires>
- ☒ [https://www.economie.gouv.fr/particuliers/taxes-logements-vacants-tlv-thlv.](https://www.economie.gouv.fr/particuliers/taxes-logements-vacants-tlv-thlv)

Kurzzusammenfassung und Anleitung auf Englisch:

- ☒ <https://www.impots.gouv.fr/actualite/gerer-mes-biens-immobiliers-new-online-service-property-owners-0>

SCHWEIZ

BUNDESRAT VERABSCHIEDET BOTSCHAFT ZUR ÄNDERUNG DES DOPPELBESTEUERUNGS-ABKOMMENS MIT DEUTSCHLAND

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2024 die Botschaft zum Änderungsprotokoll des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit Deutschland verabschiedet. Das Protokoll passt das DBA an verschiedene geänderte Bedürfnisse der Vertragsstaaten an und setzt die Mindeststandards aus dem Base Erosion and Profit Shifting-Projekt (BEPS) in Sachen DBA um.

Das Änderungsprotokoll sieht in Bezug auf die schweizerische Praxis keine wesentlichen Änderungen bei der Zuteilung der Besteuerungsrechte zwischen der Schweiz und Deutschland vor. Es enthält Bestimmungen, die die Rechtssicherheit und Zusammenarbeit der beiden Vertragsstaaten verbessern. Dazu gehören verschiedene Präzisierungen im Zusammenhang mit unselbständigen, grenzüberschreitenden Erwerbstätigkeiten sowie neue Bestimmungen zum Verständigungsverfahren. Zudem übernimmt das Protokoll den Ansatz der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Zuteilung von Unternehmensgewinnen zu Betriebsstätten.

Weiter setzt das Protokoll die Mindeststandards aus dem BEPS-Projekt in Sachen DBA um: Unter anderem soll eine Missbrauchsklausel verhindern, dass eine Person, die weder in der Schweiz noch in Deutschland ansässig ist, im DBA vorgesehene Vergünstigungen in Anspruch nimmt. Zudem übernimmt das Protokoll die Mindeststandards betreffend Verständigungsverfahren.

Die Kantone und die interessierten Wirtschaftskreise haben den Abschluss des Änderungsprotokolls begrüßt. Bevor das Protokoll in Kraft treten kann, muss es in beiden Ländern vom Gesetzgeber genehmigt werden.

Quelle:

↗ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-101413.html>

BUNDESRAT VERABSCHIEDET BERICHT ZU DEN WIRTSCHAFTLICHEN FOLGEN DER CORONA-KRISE

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2024 den Bericht «Wirtschaftliche Folgen der Corona-Krise» verabschiedet. Die Corona-Pandemie führte zu hohen volkswirtschaftlichen Kosten. Die getroffenen wirtschaftlichen Abfederungsmassnahmen waren einmalig und stellen keine Vorlage für zukünftige Krisen dar. Gute allgemeine Rahmenbedingungen und gesunde Staatsfinanzen sind die beste Voraussetzung für eine widerstandsfähige Volkswirtschaft.

Der Bericht «Wirtschaftliche Folgen der Corona-Krise» richtet den Fokus auf die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen und erläutert wichtige Erkenntnisse für die Wirtschaftspolitik im Hinblick auf zukünftige Krisen.

Die Corona-Pandemie stürzte die Weltwirtschaft in die schärfste Krise seit dem Zweiten Weltkrieg. Auch die Schweizer Wirtschaft war stark betroffen. Wie in anderen Ländern wurden in der Schweiz im Frühjahr 2020 weitgehende Massnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus verfügt. Diese schränkten die Wirtschaftstätigkeit stark ein. Die Studie «Wirtschaftliche Auswirkungen der angeordneten Massnahmen in der Corona-Krise» im Auftrag des SECO zeigt, dass die volkswirtschaftlichen Kosten der Corona-Krise hoch waren, dies aber auch aufgrund der Entwicklung im Ausland und der Verhaltensanpassungen der Bevölkerung. Das heisst, selbst wenn die Schweiz auf eigene Covid-19-Eindämmungsmassnahmen verzichtet hätte, wäre es im Inland wahrscheinlich zu einem wirtschaftlichen Einbruch gekommen.

Ausserordentliche Abfederungsmassnahmen

Um den weitgehenden Stillstand der Wirtschaft zu überbrücken, wurden während der Pandemie ausserordentliche Abfederungsmassnahmen in historischem Umfang geleistet. Studien zur Kurzarbeit, dem Covid-Erwerbsersatz, den Covid-Krediten und den Härtefallmassnahmen kamen zum Schluss, dass diese Massnahmen aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive wirksam waren und dazu beitrugen, eine sich selbst verstärkende Krise sowie grossflächige Entlassungs- und Konkurswellen zu verhindern. Die Abfederungsmassnahmen waren aber auch mit einem enormen Einsatz von Steuermitteln verbunden. Insgesamt hat der Bund knapp 29 Milliarden Franken für die Abfederungsmassnahmen aufgewendet.

Für zukünftige Krisen eignen sich die in der Corona-Krise getroffenen Abfederungsmassnahmen nicht als Vorlage. Art, Dauer und Auswirkungen von zukünftigen Krisen können kaum vorhergesagt werden. Dennoch können sich Staat und Wirtschaft auf zukünftige Krisen vorbereiten. Gesunde öffentliche Finanzen tragen entscheidend dazu bei, die finanzpolitische Handlungsfähigkeit des Staats in ausserordentlichen Krisensituationen sicherzustellen. Finanziell widerstandsfähige Unternehmen sind für wirtschaftlich herausfordernde Zeiten besser gewappnet. Unternehmen müssen daher mit Rücklagen für Krisen vorsorgen. Zusammen mit guten Rahmenbedingungen sind dies wesentliche Grundpfeiler für die Vorbereitung auf zukünftige Krisensituationen.

Quelle:

↗ [Bundesrat verabschiedet Bericht zu den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise \(admin.ch\)](#)

GRENZÜBERSCHREITEND

WIE KANN ICH RENTEN AUS VERSCHIEDENEN LÄNDERN BEZIEHEN?

Innerhalb der Europäischen Union (EU) und in der Schweiz werden Altersrenten von dem Staat gezahlt, in dem die entsprechenden Beiträge entrichtet wurden. In vielen Ländern ist allerdings eine Mindestbeitragszeit erforderlich, um Anspruch auf eine Rente zu haben. In Deutschland und der Schweiz muss mindestens ein Jahr während der gesamten beruflichen Laufbahn eingezahlt worden sein, in Frankreich reicht ein Quartal. **Wenn Versicherungszeiten in mehreren Staaten zurückgelegt wurden, werden sie zu mehreren Renten führen. Jeder betroffene Staat wird eine Altersrente, anteilig der dort einbezahlten Beiträge und nach seinen nationalen Regelungen auszahlen.**

Versicherungsverläufe abgleichen

Wenn Sie in mehreren EU-Ländern und/oder in der Schweiz gearbeitet haben, müssen die jeweiligen Versicherungsverläufe die gleichen Beitragszeiten enthalten. Da die Zeiten der Erwerbstätigkeit im Ausland nicht automatisch übertragen werden, ist es wichtig bei der Aktualisierung des Versicherungsverlaufes alle ausländischen Beitragszeiten anzugeben. Versicherte müssen das Land, in dem sie gearbeitet haben, sowie ihre dortige Versicherungsnummer angeben, damit die Kassen miteinander in Verbindung treten können, um die Validierung des anderen Staates zu erhalten und den Versicherungsverlauf zu aktualisieren.

- **Frankreich:** Das Abrufen des Versicherungsverlaufes und das Vornehmen einer Rentenschätzung sind in Frankreich jederzeit über den persönlichen Bereich auf der einzigen Seite für alle Rentenkassen möglich (Kasse des Grundsystems, Zusatzsystems, des öffentlichen und privaten Systems, Arbeitnehmer und Selbstständige): ↗ www.info-retraite.fr. Allerdings werden die Zeiten, die in einem anderen Land als Frankreich gearbeitet wurden, auf Antrag frühestens ab einem Alter von 60 Jahren übertragen.
- **Deutschland:** In Deutschland ist die Aktualisierung des Versicherungsverlaufes jederzeit möglich. Hierzu muss lediglich ein Antrag auf Kontenklärung (V0100) in Papierform oder online auf der Website der ↗ [Deutschen Rentenversicherung](#) (DRV) ausgefüllt werden. Sobald der Versicherungsverlauf vollständig ist, sendet die DRV eine Rentenauskunft zu, die das Datum des regulären Renteneintritts, bzw. einen möglichen früheren Zeitpunkt mit oder ohne Abschlag und die geschätzte Höhe der Ansprüche mitteilt.
- **Schweiz:** In der Schweiz sind sämtliche Dienstleistungen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung AHV (z.B. Rentenvorausberechnung, Kontoauszug, weitere Anträge und Informationen) problemlos im direkten Kontakt mit der AHV möglich. Dies kann online erfolgen, aber auch per Anruf oder E-Mail/Schriftverkehr:
↗ <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Alters-und-Hinterlassenenversicherung-AHV>
↗ <https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte>

Sonderfall: Rentenbezug in Frankreich und gleichzeitiger Weiterbeschäftigung in Deutschland

Wenn Sie eine Rente aus Frankreich beziehen, aber in Deutschland noch weiter arbeiten, gibt es einige Besonderheiten zu beachten, die wir im folgenden Artikel erläutern.

BESONDERHEITEN BEI RENTENBEZUG IN FRANKREICH UND GLEICHZEITIGER WEITERBESCHÄFTIGUNG IN DEUTSCHLAND

Sie möchten bald in Frankreich Rente beziehen oder beziehen bereits eine französische Rente und sind weiterhin in Deutschland erwerbstätig? In diesem Fall gibt es einige Besonderheiten, die beachtet werden müssen.

1) Beiträge zur Sozialversicherung

Grenzgänger:innen müssen den Bezug einer französischen Rente ihrer deutschen Krankenkasse unverzüglich mitteilen, da die französischen Renten zu den beitragspflichtigen Einnahmen zählen. Zudem müssen sie ihre französische Rentenversicherung darüber informieren, dass in Deutschland Sozialversicherungspflicht auf Grund der Beschäftigung besteht.

2) Ansprüche bei Krankheit

Grenzgänger:innen haben im Fall von Krankheit trotz des Bezugs der französischen Rente in der Regel Anspruch auf Krankengeld. Wird die französische Rente erst nach Beginn der Krankheit zuerkannt, wird das Krankengeld um diesen Rentenbeitrag gekürzt.

3) Ansprüche auf das deutsche Pflegegeld

Die Voraussetzung für den Anspruch auf Pflegegeld ist, dass die betroffene Person in Deutschland gesetzlich kranken- und pflegeversichert ist. Ist ein:e Grenzgänger:in in Deutschland nicht mehr beschäftigt und auf Grund des gleichzeitigem Bezugs einer deutschen und französischen Rente in Frankreich krankenversichert, erlischt der Anspruch auf Pflegegeld. Unter bestimmten Umständen kann jedoch ein Antrag auf freiwillige Weiterversicherung bei der Pflegeversicherung gestellt werden.

4) Ansprüche bei Arbeitslosigkeit

Bezieht ein:e Grenzgänger:in bei Eintritt der Arbeitslosigkeit bereits eine französische Rente, kann die französische Arbeitslosenleistung gekürzt werden oder sogar ganz entfallen.

Mehr Informationen im Merkblatt

Gemeinsam mit dem Netzwerk EURES-T Oberrhein hat die INFOBEST Vogelgrun/Breisach ein aktualisiertes [Merkblatt](#) zur Thematik erstellt, das auf folgende Besonderheiten hinweist. Darin finden Sie weitere Erklärungen, Details und Informationen.



GRENZÜBERSCHREITENDE MOBILITÄT: BADEN-WÜRTTEMBERG, RHEINLAD-PFALZ, DAS SAARLAND UND DIE RÉGION GRAND EST ERKENNEN IM SOMMER GEGENSEITIG BAHNTICKETS VON JUNGEN MENSCHEN AN

Mit dem Deutschlandticket sind junge Menschen bereits überall in Deutschland mobil. Und diesen Sommer wird das Reisen noch ein Stück grenzenloser. Im Juli und August 2024 berechtigt das D-Ticket sie zur Fahrt in allen Regionalzügen der französischen Région Grand Est – ohne Aufpreis.

Das haben das Land Baden-Württemberg und die Région Grand Est gemeinsam mit Rheinland-Pfalz und dem Saarland vereinbart. Das D-Ticket (einschließlich D-Ticket JugendBW) wird für alle Inhaber:innen und unter 28 Jahren mit Wohnsitz in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder dem Saarland im gesamten Regionalverkehr *TER Fluo* anerkannt. In Baden-Württemberg wiederum können junge Menschen mit Wohnsitz in Grand Est bei Vorzeigen des *Pass Jeune* der Région Grand Est kostenlos das regionale Bahnnetz mit MEX, IRE, RE, RB und S-Bahnen nutzen.

Das Land Baden-Württemberg und die Région Grand Est unterstützen mit dieser Kooperation die grenzüberschreitende Mobilität von jungen Menschen und stärken die deutsch-französische Zusammenarbeit.

Weitere Informationen finden sich hier:

- ☒ [Alles zum D-Ticket JugendBW: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.bwl.baden-wuerttemberg.de/verkehr/verkehrsmittel/tickets/alle-tickets/d-ticket-jugendbw)
- ☒ <https://www.tagesschau.de/inland/regional/badenwuertemberg/swr-fuer-reisende-unter-28-jahren-mit-dem-deutschlandticket-kostenlos-nach-paris-100.html>
- ☒ <https://www.ter.sncf.com/grand-est/tarifs-cartes/bons-plans/pass-jeune>

FRED.INFO – DIGITALES DEUTSCH-FRANZÖSISCHES BÜRGERPORTAL

Das deutsch-französische Portal FRED.info ist eine Plattform für Bürger:innen aus Deutschland und Frankreich. Interessierte können hier Veranstaltungen, grenzüberschreitende Serviceangebote und die richtigen Ansprechpersonen für verschiedene Anliegen finden.

Innerhalb der sechs Hauptkategorien des Bürgerportals (Events, Alltag, Freizeit, Politik, Wirtschaft, Aktiv werden) informiert das Bürgerportal über bestehende Institutionen, Akteure und Serviceangebote beiderseits der Grenze (z.B. Euro-Institut, TRISAN, Oberrheinrat, Trinationale Metropolregion Oberrhein und INFOBESTen).

Unter anderem gibt es auch ein Kontaktverzeichnis mit wichtigen Akteuren der Grenzregion sowie einen aktuellen Eventkalender, der einen Überblick über aktuelle Veranstaltungen in der Region gibt.

Schließlich bietet das Bürgerportal die Möglichkeit, sich aktiv an der Entwicklung des grenzüberschreitenden Raums zu beteiligen, indem es vielfältige Informationen über Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für zivilgesellschaftliches Engagement vermittelt.

Hintergrund

Das Portal ist seit März 2023 online und soll die Sichtbarkeit bestehender Institutionen, Akteure und Serviceangebote erhöhen und die Bürger:innen an die richtigen Ansprechpersonen und Einrichtungen verweisen. Somit übernimmt FRED.info eine zentrale Bündelungsfunktion und bereitet Informationen auf, damit Bürger:innen die deutsch-französische Kooperation in der Grenzregion besser verstehen und sich einen schnellen Überblick verschaffen können.

Es handelt sich bei dem Projekt um ein Gemeinschaftsprojekt der Région Grand Est, dem Land Baden-Württemberg und dem deutsch-französischen Institut.



Quellen:

- ☒ <https://fred.info/>
- ☒ <https://www.hs-kehl.de/en/fred-info/>
- ☒ https://www.euroinstitut.org/aktuelles_detail?tx_ttnews%5Btt_news%5D=1343&cHash=a8b5640a8fb636816a8dd77137af279c

INFOBEST-NETZWERK

ERINNERUNG: ONLINE-WORKSHOP ZU BEHANDLUNGEN IM NACHBARLAND (FRANKREICH/DEUTSCHLAND) FÜR NICHT-GRENZGÄNGER:INNEN AM 2. JULI 2024

Für welche Behandlungen kann ich meine Europäische Krankenversicherungskarte im Nachbarland verwenden? Benötige ich bei einer Behandlung im Nachbarland eine vorherige Genehmigung meiner Krankenkasse? Wie verhält es sich bei Notfällen in Grenznähe?

Beim nächsten Online-Workshop der INFOBEST Vogelgrun/Breisach und des trinationalen Kompetenzzentrums TRISAN am Dienstag, den 2. Juli 2024 von 12:30 bis 14:00 Uhr dreht sich alles um Gesundheitsversorgung und medizinische Behandlungen im Nachbarland für Nicht-Grenzgänger:innen.



Der Workshop wird in Form einer interaktiven Präsentation stattfinden, bei der die Fachleute der *Caisse Primaire d'Assurance Maladie (CPAM) Moselle*, der *AOK Baden-Württemberg*, des *Centre National de Soins à l'Etranger (CNSE)* und von *EU-PATIENTEN.DE (DVKA)* die wichtigsten Informationen über den Zugang zu Leistungen für Nicht-Grenzgänger:innen geben werden.

Die Veranstaltung ist kostenfrei und steht allen offen. Eine Anmeldung ist jedoch erforderlich. Sie können sich ab sofort anmelden unter: <https://survey.lamapoll.de/online-workshop-atelier-virtuel-02.07.2024>. Während des gesamten Workshops wird eine Simultanübersetzung angeboten.

Dieser Online-Workshop ist die zweite von zwei Veranstaltungen rund um die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung am Oberrhein. Der erste Online-Workshop fand am 11. Juni 2024 statt. Er war der Krankenversicherung und den Leistungen für Grenzgänger:innen in Frankreich und Deutschland gewidmet (siehe Infobulletin März-April 2024).

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Team der INFOBEST Vogelgrun/Breisach:

Ile du Rhin/Art’Rhena, F-68600 Vogelgrun
Tel. D: +49 (0)7667/83299
Tél. F: +33 (0)3.89.72.04.63
vogelgrun-breisach@infobest.eu

UMFRAGE: HABEN SIE BEREITS BEHÖRDENGÄNGE IM NACHBARLAND ERLEDIGT? IHRE MEINUNG ZÄHLT!

Sie wohnen in Deutschland, aber haben Ihr Auto in Frankreich angemeldet? Sie sind im Nachbarland krankenversichert oder haben dort bereits Bildungsangebote wahrgenommen?

Das Institut für territoriale Governance in Straßburg und das Euro-Institut in Kehl führen nach Beauftragung durch die Verwaltungsbehörde Interreg Oberrhein eine **Umfrage zur Qualität und Entwicklung der grenzüberschreitenden Dienstleistungsangebote** durch. Wenn Sie z.B. in den Bereichen Arbeit, Gesundheit, Bildung oder administrative Vorgänge bereits solche Leistungen im Nachbarland in Anspruch genommen haben und am Oberrhein leben, würden wir uns freuen, wenn Sie an der Umfrage teilnehmen!

Die Online-Umfrage finden Sie hier: <https://sphinxdelic.com/surveyservr/s/ywhhb>.

Für Rückfragen oder weitere Informationen wenden Sie sich gerne an igt.itg@igt-itg.eu



ÖFFNUNGSZEITEN UND KOMMENDE SPRECHTAGE

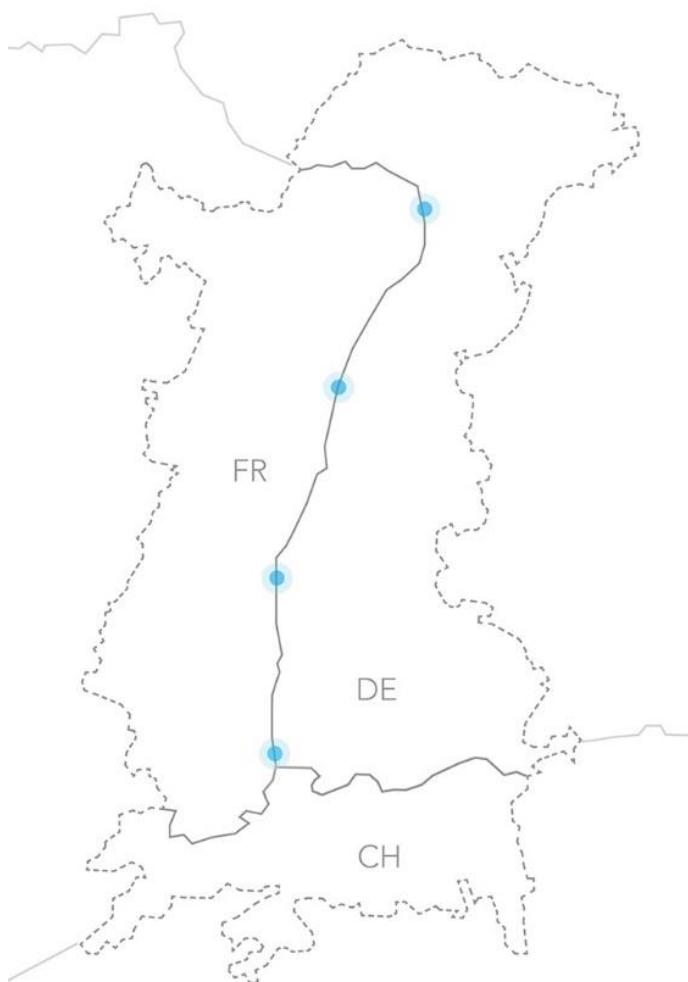
Beratungstermine können Sie direkt bei der jeweiligen INFOBEST vereinbaren. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten finden Sie, indem Sie in der untenstehenden Tabelle auf den Namen der gewünschten INFOBEST klicken.

Ausschließlich nach Vereinbarung, Sprechstunden vor Ort oder telefonisch	<input checked="" type="checkbox"/> INFOBEST PAMINA	<input checked="" type="checkbox"/> INFOBEST Kehl/ Strasbourg	<input checked="" type="checkbox"/> INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	<input checked="" type="checkbox"/> INFOBEST PALMRAIN
EURES-T Oberrhein	Monatliche Sprechstunde		Monatliche Sprechstunde	
Agentur für Arbeit, France Travail				
Rentenkassen				
Krankenkassen	AOK : 04.07.2024 AOK : 01.08.2024 Barmer: 09.07.2024		Online-Workshop: 02.07.2024	
Caf				
Notar/ Steuerberatung				
Grenzgänger- sprechtag				

Weitere Informationen zu den Sprechtagen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter
 <https://www.infobest.eu/de/aktuelles>.

Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein

www.infobest.eu



INFOBEST PAMINA

2, rue du Général Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg

F: ☎ 03 68 33 88 00
F: ☎ 03 68 33 88 28

Hagenbacherstraße 5A
D-76768 Neulauterburg

D: ☎ 07277 / 8 999 00
D: ☎ 07277 / 8 999 28

✉ infobest@eurodistrict-pamina.eu

INFOBEST Kehl/Strasbourg

Rehfusplatz 11
D-77694 Kehl am Rhein

D: ☎ 07851 / 9479 0
D: ☎ 07851 / 9479 10
F: ☎ 03 88 76 68 98

✉ kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun

D: ☎ 07667 / 832 99
F: ☎ 03 89 72 04 63

✉ vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST PALMRAIN

Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf

D: ☎ 07621 / 750 35
F: ☎ 03 89 70 13 85
F: ☎ 03 89 69 28 36
CH: ☎ 061 322 74 22
CH: ☎ 061 322 74 47

✉ palmrain@infobest.eu

Redaktion:

INFOBEST-Netzwerk

Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen für
grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein



Impressum:

INFOBEST 4.0 | Service Zentrum Oberrhein
Hauptstraße 108
D-77694 Kehl

INFOBEST 4.0

Service Zentrum Oberrhein
Maison de Service Rhin Supérieur



Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Rhin Supérieur | Oberrhein



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Newsletter abbestellen:

Wenn Sie unser zweimonatlich erscheinendes Infobulletin nicht mehr erhalten möchten, können Sie den Newsletter hier abbestellen: <http://www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen>.